

Geschäftsnummer: 4 T 3745/08
AG Augsburg 74 C 967/08

Ausfertigung

EINGEGANGEN AM - 2. DEZ. 2008

Das Landgericht Augsburg, 4. Zivilkammer
erlässt
durch den unterfertigten Richter als Einzelrichter

In Sachen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

vertreten durch Rae Wehner & Trögl, Pleinfeld

gegen

HUK Coburg Allg. Versicherungs-AG

Willi-Hussong-str. 2, 96442 Coburg

- Beklagte -

vertreten durch [REDACTED]

wegen Schadenersatz

hier: Beschwerde gegen die Kostenentscheidung

am 27.11.2008

folgenden

Beschluss:

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen die im Teilanerkennnis und Endurteil des Amtsgerichts Augsburg vom 20.08.2008 enthaltene Kostenentscheidung wird als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf den Gesamtbetrag der noch festzusetzenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten der Parteien) festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Auch nach Auffassung der Kammer liegen die Voraussetzungen des § 93 ZPO nicht vor, da der Schadenersatzanspruch der Klägerin nicht erst nach Ablauf einer 6-monatigen Weiterbenutzung des verunfallten und reparierten Fahrzeugs fällig wird.

Die Auffassung der Beklagten ist zwar insofern zutreffend, als der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJW 2008, 439 f. 437 f. und zuletzt BGH NJW 2008, 937 f.) sein für den Zuschlag von bis zu 30 % erforderliches Integritätsinteresse regelmäßig dadurch hinreichend zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt. Wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, kommt es hierbei auf einen Zeitraum von sechs Monaten an. Daraus folgt indes nicht, dass ein Anspruch des Geschädigten auf vollständigen Ersatz seines Schadens erst nach Ablauf dieser Frist fällig wird. In den den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden, mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbaren Konstellationen, ging es nicht darum, wann der Anspruch des Geschädigten fällig wird, sondern allein um die Frage, wie lange der Geschädigte sein Fahrzeug weaternutzen muss, um sein Integritätsinteresse hinreichend zum Ausdruck zu bringen, mithin um den Nachweis derselben. Nur darüber hat der Bundesgerichtshof entschieden. Dass

der Geschädigte in jedem Fall die zulässige Reparatur seines Fahrzeugs im Rahmen der „130 % Grenze“ bis zum Ablauf der Frist vorfinanzieren muss, ist der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu entnehmen (vgl. zum Ganzen auch Wittschier, NJW 2008, 898, 899 m. w. N.).

Das für einen Anspruch auf vollständige Erstattung der Reparaturkosten innerhalb der „130% - Grenze“ im Totalschadensfall erforderliche Integritätsinteresse hatte die Klägerin hier ausreichend dargelegt. Die Klägerin hat ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren lassen und tatsächlich weiterbenutzt. Anhaltspunkte dafür, dass sie das Fahrzeug nur eine kürzere Zeit als 6 Monate weaternutzen wollte, bestanden von Anfang an nicht. Vielmehr hat die Klägerin im Schriftsatz vom 10.04.2008 Seite 4 ausdrücklich erklärt, den PKW selbst weiterzunutzen und hat dies letztlich auch im Schriftsatz vom 25.07.2008 durch Vorlage einer Halterauskunft belegt.

Das danach abgegebene Anerkenntnis kommt aber zu spät, weil der Nachweis des Integritätsinteresses nach Auffassung der Kammer nicht im Zusammenhang mit der Fälligkeit der Forderung steht. Soweit der Versicherer dem Geschädigten nicht glaubt, er wolle das Fahrzeug nach der Reparatur weiterbenutzen, so trägt dieser auch das Risiko dafür, dass dem Geschädigten letztlich – wie auch in anderen Klageverfahren - im Prozess der Nachweis seines Integritätsinteresses gelingt. Der Versicherer wird sich schon bei der Verteidigung gegen die Klage überlegen müssen, ob er anerkennt oder das angeführte Risiko auf sich nimmt.

Kosten § 97 ZPO

Beschwerdewert: Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens entspricht dem Wert des mit der Beschwerde verfolgten Kosteninteresses und damit dem Gesamtbetrag der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten der Parteien; vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 14.07.2008, 1 W 99/08 - 19, 1 W 99/08).

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. So hat der Bundesgerichtshof insbesondere in der Entscheidung vom 27.11.2007 (NJW 2008, 439 f.) klargestellt, dass sich die 6-Monats-Frist auf die Beweisfrage bezieht und sich damit der in Teilen von Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung (vgl. (LG Hagen, VersR 2007, 1265; Mergner VersR 2007, 1266; Schacht, VersR 2006, 1236) distanziert, dass sich die 6-Monats-Frist auf die Fälligkeit bezieht.

Löffel
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut des Urteils
mit der Urschrift
Augsburg, den 28. Nov. 2009
Die Urkundsbeur.
Justizkanzlei
Justizdienststelle

